## Marktgemeindeamt St.Florian

≥ 4490 St.Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1; Pol.Bezirk: Linz-Land Telefon Nr. 07224/4255; Telefax Nr. 07224/4255-42

Zl.: 523/2002-Le

## **LÄRMSCHUTZVERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Florian vom 11.April 2002 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm.

Aufgrund des § 4 des O.ö.Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Kreis- und Kettensäge, Kompressor, Pneumatik- und Hydraulikhammer, Laubbläser, Laubsammler, Schredder/Zerkleinerer, Motorhacke, verbrennungsmotorbetriebene Rasentrimmer und verbrennungsmotorbetriebene Vertikutierer sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen ab 16.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb der Marktgemeinde St.Florian bei Grundstücken der Widmungen Wohngebiet (W), Dorfgebiet (D), gemischtes Baugebiet (M) und Sondergebiete des Baulandes (S□) gemäß beiliegendem Flächenwidmungsplan.
- b) Modellflugkörper, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 898/1993, erforderlich ist. Das Verbot gilt an Samstagen ab 16.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb der Marktgemeinde St.Florian bei Grundstücken der Widmungen Wohngebiet (W), Dorfgebiet (D), gemischtes Baugebiet (M) und Sondergebiete des Baulandes (S□) gemäß beiliegendem Flächenwidmungsplan.

§ 2

Die im § 1 lit a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 (2) lit a) O.ö.Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1.Mai 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung vom 8.Juni 1982 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

An der Amtstafel

angeschlagen am: 15.04.2002

abgenommen am: 30.04.2002 Robert Zeitlinger